

# RS Vwgh 1991/11/20 91/02/0097

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §52 Z10a;

VStG §6;

## Rechtssatz

Soweit der Besch, der als "praktischer Arzt" zu einem Patienten unterwegs war, vorbringt, der Zeitgewinn aus dem Einsatz von Notarzt und Rettung werde durch den Nachteil, daß der Patient dann nicht den seinen körperlichen Zustand kennenden "Arzt seines Vertrauens" beziehen könne, ausgeglichen, ist ihm entgegenzuhalten, daß von jedem ausgebildeten Arzt (also auch von einem Rettungsarzt) die zweckentsprechende Behandlung eines Schwächeanfalles erwartet werden kann und daher die allenfalls dringende ärztliche Hilfeleistung nicht nur durch den Besch erbracht werden konnte (Hinweis E 25.11.1985, 85/02/0176, in welchem sich der Gerichtshof eingehend mit der Frage von Interessenskollisionen im Zusammenhang mit ärztlichen Hilfeleistungen befaßt hat).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020097.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)